

27. EDV-Gerichtstag 2018
Protokoll des Arbeitskreises „Legal Tech – praktisch“
21. September um 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Verfasserin: Elif Gümügücü

Prof. Dr. Christoph Sorge (juris-Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes, Saarbrücken) eröffnet den Arbeitskreis und weist auf die thematische Vielfalt der Beiträge innerhalb des Arbeitskreises hin.

Der erste Referent ist **Dr. jur. Sebastian Bretthauer**. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften sowie Projektleiter an der Forschungsstelle Datenschutz an der Goethe-Universität Frankfurt und der diesjährige Preisträger des Dieter Meurer Preises Rechtsinformatik. In seinem Vortrag berichtet er unter dem Titel „Intelligente Videoüberwachung – Fluch oder Segen –“ über den technischen Privatsphärenschutz und rechtliche Herausforderung beim Einsatz von intelligenter Videoüberwachung. Seine Motivation für die Forschungsarbeit ist der zunehmende Einsatz von Videoüberwachung gewesen. Im Hinblick auf die technischen Schutzmöglichkeiten existieren sowohl Hardware-, als auch Softwarelösungen, welche die Privatsphäre der überwachten Personen schützen können. Die am weitesten verbreitete Technik sei die Bildveränderung beispielsweise durch Cutting-Out/Blanking, Verpixelung oder Rauschen. Problematisch seien aber auch Merkmale, die eine mittelbare Identifikation erlauben. Der Schutz der Privatsphäre dürfe sich also nicht nur auf unmittelbare Merkmale beschränken. Die Wahl der richtigen Methode sei nach Ansicht von Bretthauer abhängig vom Einzelfall. Im Hinblick auf rechtliche Herausforderungen sei zunächst fraglich, ob überhaupt personenbezogene Daten vorlägen, wenn die genannten Methoden zum Einsatz kommen. Bretthauer schlägt deswegen vor, eine Kategorie von potentiell personenbezogenen Daten einzuführen und auf diese das Datenschutzrecht anzuwenden. Hinsichtlich der Zweckbindung sollte die Videoüberwachung auftragsorientiert nach einem zuvor definierten Zweck erfolgen. Andere Daten sollten nicht aufgezeichnet oder direkt gelöscht werden. Mit selektiver Fokussierung ließen sich nach Bretthauer Datenmengen reduzieren und damit das Ziel der Datensparsamkeit erreichen.

Dr. Raphael Rubino ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Translationsorientierte Sprachtechnologie an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. „Learning Predictive Models from Past Court Rulings“. Er stellt ein Forschungsprojekt von Prof. Dr. Van Genabith (DFKI Saarbrücken) zur automatisierten Auswertung französischer Gerichtsentscheidungen vor. Zunächst schildert er den Aufbau und das System der französischen Justiz. Untersuchungsgegenstand seien Entscheidungen des Kassationshofs gewesen. Dieser wurde 1804 gegründet und hat sechs verschiedene Kammern (drei Zivilkammern, eine Kammer für Handelssachen, eine Arbeitskammer und eine Kammer für Strafsachen). Die Entscheidungen des Kassationshofs seien für die Forschung gut nutzbar, da sie in XML Version 1.0 vorlägen und es eine Trennung von Metadaten und Textinhalt gebe. Ziel ist die Vorhersage zukünftiger Entscheidungen, die nach Rubino z.B. dazu geeignet seien, Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Für die Untersuchung des bestehenden Urteilskorpus sei der Tenor der Entscheidungen entfernt und dann versucht worden, diesen mit Algorithmen vorherzusagen. Dabei sei es, abhängig von der Kammer des Kassationshofs, mögliche Voraussagen mit über 90% Genauigkeit zu treffen.

Rigo Wenning ist Legal Counsel beim W3C. Sein Vortrag befasst sich unter dem Titel „Do Not Track und Zustimmung“ mit der Nutzung von Do Not Track für die Cookie-Einstellungen. Do Not Track ist entstanden, um die Auseinandersetzung zwischen Nutzern und der Industrie bzw. Werbenetzen zu mildern. Wenning erläuterte zunächst das Ausmaß von Tracking am Beispiel der Webseite der New York Times, auf der über 300 verschiedene externe Inhalte eingebunden werden,

deren Anbieter erfahren, welchen Artikel der Nutzer gerade liest. Nach Wenning ist ein solches Tracking inzwischen sogar eine Gefahr für die Demokratie. Das Ziel von Do Not Track, das 2011 gestartet sei, war, global und unter Berücksichtigung der Interessen von Nutzern und Werbetreibenden, das Vertrauen in das Web wiederherzustellen. Die technische Anforderung sei dabei ein System zu schaffen, das einfach implementierbar ist. Im „default“ ist der Do Not Track Header nicht gesetzt, da der Nutzer zwingend eine Wahl treffen solle. Neben einer globalen (webweiten) Wahl im Browser sei auch eine feinere Abstimmung der Einstellungen, etwa für einzelne Seiten, möglich. Wenning schlägt nun vor, Do Not Track in Zukunft als Tool für den Widerspruch nach Artikel 21 Abs. 5 DSGVO zu verwenden und so Cookie-Banner zu vermeiden. Der Tracking Status, der im Rahmen von Do Not Track verwendet werde, sei auch für die Übermittlung der Informationen nach Art 13. DSGVO geeignet. Vor diesem Hintergrund ist Wenning der Auffassung, dass die juristische Unterstützung für solche Techniken in Art. 8-10 des Entwurfs des EU – Parlaments zur ePrivacy-Verordnung enthalten bleiben sollte. Diese wurden im Entwurf der österreichischen Präsidentschaft entfernt.